



# Bekanntmachung

## über die Inkraftsetzung des Bebauungsplanes Nr. 30, 2. Änderung „Östlich des Steyrerwegs im Gemeindeteil Frieding“

Der Bauausschuss Andechs hat am 19.11.2024 den Bebauungsplan Nr. 30, 2. Änderung „Östlich des Steyrerwegs im Gemeindeteil Frieding“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 30, 2. Änderung liegt samt Begründung und Verfahrensvermerke ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Andechs, Andechser Straße 16, im Gemeindeteil Erling, während der allgemein üblichen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan tritt nach § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für Mängel der Abwägung. Der Sachverhalt aus dem sich die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften oder der Abwägungsmängel ergeben soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen (§ 44 Abs. 5 BauGB).

Gemeinde Andechs, 03.12.2024

  
Georg Scheitz  
Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekanntgemacht durch  
Anschlag an den Gemeindetafeln

Datum: 03.12.2024  
Angeheftet am: 06.12.2024  
Abgenommen am: 07.01.2025

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Gemeinde  
Andechs  
Andechser Straße 16  
82346 Andechs

Telefon:  
08152 9325 0

Telefax:  
08152 9325 29

E-Mail:  
info@gemeinde-andechs.de

Internet:  
www.gemeinde-andechs.de

#### Öffnungszeiten:

Montag  
8:00 - 12:00 Uhr  
und  
15:00 - 18:00 Uhr  
Dienstag  
8:00 - 12:00 Uhr  
Mittwoch  
kein Parteiverkehr  
Donnerstag  
8:00 - 12:00 Uhr  
Freitag  
8:00 - 12:00 Uhr